

## **Beschluss**

### **TOP I.19 Entschlossenes Vorgehen gegen Extremistinnen und Extremisten im öffentlichen Dienst**

Berichterstatter: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, entschlossen gegen Extremistinnen und Extremisten im öffentlichen Dienst vorzugehen. Das Vertrauen der in Deutschland lebenden Menschen in die Verfassungstreue der im öffentlichen Dienst Tätigen ist elementare Voraussetzung eines gedeihlichen Zusammenlebens.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister schlagen vor diesem Hintergrund eine Änderung der Fristenregelungen im Bundesdisziplinargesetz vor:
  - a) Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen die nach §§ 15 und 16 BDG aktuell geltenden Fristen für das Disziplinarmaßnahmenverbot und Verwertungsverbot wegen Zeitablaufs für die Disziplinarmaßnahmen eines Verweises (zwei Jahre), einer Geldbuße, einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts (drei Jahre) sowie einer Zurückstufung (sieben Jahre) sowie deren Ausstrahlungswirkung auf das Landesrecht zur Kenntnis. Sie stellen fest, dass diese Fristen bei Verstößen gegen das Mäßigungsgebot (§ 60 Abs. 2 BBG, § 33 Abs. 2 BeamtStG) oder die Verpflichtung zur Verfassungstreue (§ 60 Abs. 1 Satz 3 BBG, § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) einem entschlossenen Vorgehen gegen Extremismus im öffentlichen Dienst und in der Justiz entgegenstehen können, insbesondere, wenn erst eine

Gesamtschau des Verhaltens über einen längeren Zeitraum die Annahme eines Verstoßes rechtfertigt.

Sie sprechen sich daher für eine angemessene Ausweitung der Fristen aus, um auch und gerade diesen Fällen mit disziplinarischen Mitteln effektiv begegnen zu können.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister schlagen vor diesem Hintergrund weiterhin eine Ergänzung des Deutschen Richtergesetzes vor:

a) Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen zur Kenntnis, dass die Vorschrift des § 35 DRiG zur vorläufigen Untersagung der Amtsgeschäfte einer Richterin/eines Richters eine Regelung zur gleichzeitigen vorläufigen Herabsetzung der Dienstbezüge bzw. zu deren vorläufigem Einbehalt nicht beinhaltet.

Sie sprechen sich angesichts eines entsprechenden finanziellen Sicherungsbedürfnisses für eine Ergänzung des § 35 DRiG um einen zusätzlichen Antrag auf vorläufige Reduzierung der Dienstbezüge aus.

b) Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen eine aktuell fehlende gesetzliche Klarstellung zum Verhältnis zwischen den Regelungen zur vorläufigen Untersagung der Amtsgeschäfte (§ 35 DRiG) und der vorläufigen Dienstenthebung und Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 38 BDG) zur Kenntnis.

Sie sprechen sich angesichts der Möglichkeit einer ansteigenden Zahl der Anwendungsfälle der vorgenannten Vorschriften für eine ausdrückliche Klarstellung im DRiG dahingehend aus, dass die dort genannten Verfahren von der Anordnung einstweiliger Maßnahmen im Disziplinarverfahren unberührt bleiben.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, sich der Thematik der Änderung der Fristenregelungen im Bundesdisziplinargesetz und der Thematik der Änderungen des Deutschen Richtergesetzes anzunehmen,

den entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu prüfen und der Justizministerkonferenz über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.